

## Schriftliche Anmeldung der Eheschließung

### 1. Angaben zu meiner Person:

<b>Familiennamen</b>	
<i>gegebenenfalls Geburtsname</i>	
<b>Vorname/n</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Geburtsort</b>	
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
<b>Geschlecht</b>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
<b>E-Mail</b>	
<b>Telefonnummer</b>	
<b>Ich bin volljährig</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Ich bin geschäftsfähig</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Ich wurde adoptiert</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Ich habe eine/n gerichtlich bestellte/n Betreuer/in</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Ich bin mit meiner/meinem Verlobten verwandt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, in welcher Form? (z.B. Geschwister?)	

### 2. Familienstand

<input type="checkbox"/> <b>ledig</b> (Ich war noch nie verheiratet/ gleichgeschlechtlich verpartnert)	<input type="checkbox"/> <b>geschieden /          Lebenspartnerschaft          aufgehoben</b>	<input type="checkbox"/> <b>verwitwet</b>
<b>Angaben zu frühere/n Ehe/n / Lebenspartnerschaft/en</b>		
<input type="checkbox"/> Ich war bisher _____ mal <b>verheiratet</b>		
<input type="checkbox"/> Ich war bisher _____ mal <b>verpartnert</b> (gleichgeschlechtlich)		
<b>Familiennamen und Vorname der/des früheren Ehegattin/Ehegatten</b> (bitte alle Vorehen/Lebenspartnerschaften angeben)		
<b>Staatsangehörigkeit/en zum Zeitpunkt der Scheidung</b>		
Von Ihnen:	Von Ihrer/m früheren Partner/in	
Ich habe minderjährige Kinder aus meine/r Vorehe/n mit denen eine fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht und der andere Elternteil verstorben ist : <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### 3. Namensführung

<b>Namensführung in der Ehe:</b>
<input type="checkbox"/> Wir möchten unsere jetzigen Familiennamen in der Ehe weiterführen.
<input type="checkbox"/> Unsere Namen sollen nach der Eheschließung lauten:
Mein Familienname:
Familienname meiner Partnerin / meines Partners:

#### 4. Gemeinsame Kinder

<b>Haben Sie gemeinsame Kinder?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, gemeinsame Sorge erklärt?

#### 5. Angaben zu meiner/meinem Verlobten

<b>Familienname</b>	
<i>gegebenenfalls Geburtsname</i>	
<b>Vorname/n</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Geschlecht</b>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

**Wir planen unsere Eheschließung in folgendem Standesamt** (bitte geben Sie die Adresse an):

**Wir haben dafür bereits folgenden Termin reserviert:**

#### 6. Angaben zu meinen Sprachkenntnissen:

<b>Ich bin der deutschen Sprache</b>
<input type="checkbox"/> mächtig und konnte diesen Vordruck ohne Hilfe ausfüllen <input type="checkbox"/> nicht mächtig

Ich bestätige, dass ich alle vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesamt als Ordnungswidrigkeit (gegebenenfalls auch strafrechtlich) geahndet werden können. Ich habe nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe führen könnte.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)

## Merkblatt zur Anmeldung der Eheschließung

### Namensführung der Ehegatten

§1355 BGB, Artikel 10 Absatz 1 EGBGB

#### **Bestimmung eines Ehenamens**

Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmen. Diese Erklärung kann bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die nachträgliche Erklärung ist an keine Frist gebunden und ist gebührenpflichtig.

#### **Voranstellung oder Anfügung eines Namens**

Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den aktuell geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht.

Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung des Namens kann bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Die nachträgliche Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden und sind gebührenpflichtig.

#### **Die Bestimmung des Ehenamens ist in bestehender Ehe unwiderruflich.**

Besitzt einer der Ehegatten neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, können die Ehegatten bestimmen, dass sie ihren Namen nach dem Recht dieses Staates führen wollen.

### Auseinandersetzung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft vor der Eheschließung

§ 1493 Absatz 2 BGB

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört.

### Namensführung von gemeinsamen vorehelich geborenen Kindern

§§ 1616, 1617b und 1617c BGB

#### **Eltern führen einen Ehenamen:**

Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält das Kind den Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung nur selbst abgeben. Solange das Kind minderjährig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

#### **Eltern führen keinen Ehenamen:**

Sofern die Eltern nicht das gemeinsame Sorgerecht für ihr gemeinsames Kind haben, wird die gemeinsame Sorge durch die Eheschließung automatisch begründet. Die Eltern können innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen.

Haben die Eltern bereits das gemeinsame Sorgerecht vor Eheschließung begründet, ist die Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes nicht mehr möglich.

Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhält das Kind den Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt.

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung nur selbst abgeben. Solange das Kind minderjährig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en)

**Standesamt**
**Information zur Datenerhebung  
für die Anmeldung und Beurkundung von  
Eheschließungen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personenstandsgesetz (PStG)</li> <li>- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)</li> <li>- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)</li> </ul> <p>Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.</p>
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tag und Ort der Eheschließung</li> <li>- Vornamen und Familiennamen</li> <li>- Ort und Tag der Geburt</li> <li>- Geschlecht</li> <li>- Nach der Eheschließung geführte Vornamen und Familiennamen</li> <li>- Staatsangehörigkeit der Verlobten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist</li> <li>- Daten von Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften</li> <li>- Wohnsitz</li> </ul> <p>- Bei Anmeldung der Eheschließung durch eine bevollmächtigte Person werden folgende Daten des Bevollmächtigten erhoben:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Namen</li> <li>- Geburtsdatum und Ort</li> <li>- Anschrift</li> <li>- Kontaktdaten (Angabe freiwillig)</li> </ul> <p>- <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Prüfung der Ehefähigkeit der Verlobten benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern</li> <li>- Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner</li> <li>- Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner</li> <li>- Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen</li> <li>- Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner</li> <li>- Familienstandsbescheinigung</li> <li>- Ehefähigkeitszeugnis bzw. Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses</li> <li>- Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen</li> <li>- Ausweisdokumente</li> <li>- Meldebescheinigungen</li> <li>- Protokolle zur Befragung wegen einer nach § 1314 Abs. 2 BGB evtl. aufhebbaren Ehe mit weiteren Daten zu den Verlobten</li> </ul>
Geplante Speicherdauer	Daten für die Anmeldung der Eheschließung werden 80 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anderes Standesamt (§ 28 Abs. 3 PStV)</li> </ul>
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausländisches Geburtsstandesamt (im Rahmen internationaler Abkommen)</li> <li>- konsularische Vertretung (im Rahmen internationaler Abkommen)</li> </ul>
Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO)</li> <li>- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)</li> </ul> <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI),

	Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten keine Anmeldung der Eheschließung und in der Folge keine Eheschließung vorgenommen werden kann.